

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2004	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft. Vom 19.02.2004	674
---	-----

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft Vom 19.02.2004

Die Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung vom 19.02.2004 Inhalt und Aufbau des Studiums der Sportwissenschaft.
- (2) Ziel des Studiums ist die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit in der Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten: Schulsport, Freizeitsport, Leistungssport, Präventions- und Rehabilitationssport.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet.
- (4) Das Studium kann in Vollzeit- oder in Teilzeit (§ 19 Prüfungsordnung) durchgeführt werden. Dabei zählen Teilzeit-Semester nur als halbe Fachsemester; die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend der Inanspruchnahme von Teilzeit.

§ 2

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) In das Studium eingeordnet sind:
 1. eine berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) im Umfang von 4 Wochen an berufsspezifischen Einrichtungen,

2. ein schulmethodisches Praktikum während eines Semesters mit je zwei Stunden wöchentlich.
3. ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum, das in einer zugeordneten Lehrveranstaltung vorbereitet und begleitet wird.

(2) Nähere Regelungen zur Wahl und Anerkennung der Praktika trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3

Leistungspunkte-System

(1) Für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Credit Points (CP) vergeben. Für jedes Fachgebiet werden im Grund- und Hauptstudium eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, differenziert nach Vorlesung/Seminar/Übung/Praktikum vergeben.

(2) Pro Semester werden in der Regel insgesamt 30 CP vergeben. In der Regel entspricht 1 Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung/Seminar/Übung 1.5 CP, und 1 SWS Praktikum 0.5 CP.

(3) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist in den Studienplänen ausgewiesen.

(4) Für die Vergabe von CP sind Leistungskontrollen erforderlich. Die Leistungspunkte werden akkumuliert und müssen für das Grundstudium und das Hauptstudium jeweils mindestens 120 CP betragen.

II. Erster Studienabschnitt

§ 4

Studienfächer, Lehrveranstaltungen und Credit Points

Das Studium der Sportwissenschaft umfasst im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 80 SWS (etwa 20 SWS Vorlesungen (V.) und etwa 60 SWS Seminare/Übungen (S./Ü.) oder vergleichbare Veranstaltungen). Entsprechend den Vorgaben und Erfordernissen des „European Credit Point System“ werden den Veranstaltungen Credit Points (CP) zugeordnet. Die folgenden Veranstaltungen mit den zugeordneten SWS und Credit Points sind zu absolvieren.

Studienleistungen im ersten Studienabschnitt

Sportorganisation		V./Ü. 2 SWS	3.0 CP
Sportrecht		V./Ü. 2 SWS	3.0 CP
Sportgeschichte		V./Ü. 2 SWS	3.0 CP
Methoden der Sportwissenschaft	V. 2 SWS	Ü. 6 SWS	12 CP
Bewegungswissenschaft	V. 2 SWS;	Ü. 2 SWS	6.0 CP
Sportmedizin	V. 2 SWS;	Ü. 2 SWS	6.0 CP
Sportpädagogik	V. 2 SWS;	Ü. 2 SWS	6.0 CP
Sportpsychologie	V. 2 SWS;	Ü. 2 SWS	6.0 CP
Sportsoziologie	V. 2 SWS;	Ü. 2 SWS	6.0 CP
Trainingswissenschaft	V. 2 SWS;	Ü. 2 SWS	6.0 CP
Gerätturnen	V. 1 SWS	Ü. 4 SWS	7.5 CP
Gymnastik	V. 1 SWS	Ü. 4 SWS	7.5 CP
Leichtathletik	V. 1 SWS	Ü. 4 SWS	7.5 CP
Schwimmen	V. 1 SWS	Ü. 4 SWS	7.5 CP
Mannschaftsspiele	V. 2 SWS	Ü. 6 SWS	12 CP
Freizeitsportarten	V. 2 SWS	Ü. 8 SWS	15 CP
Grundpraktikum		P. 4 Wochen	6 CP

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 5

Studienfächer, Lehrveranstaltungen und Credit Points

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 SWS – etwa 12 SWS Vorlesungen (V) und etwa 48 SWS Seminare, Übungen und Praktika (S./Ü./P.) –. Diese sind überwiegend den Studienschwerpunkten zugeordnet. Die folgenden Veranstaltungen mit den entsprechend den Vorgaben und Erfordernissen des „European Credit Transfer System“ zugeordneten CP sind zu absolvieren.

1. Sportpraktische und methodische Veranstaltungen im großen Schwerpunktfach

Ü. 8 SWS	12 CP
----------	-------

2. Sportpraktische und methodische Veranstaltungen im kleinen Schwerpunktfach	Ü. 4 SWS	6 CP
3. Exkursion	Ü. 2 SWS	3 CP
4. Berufspraktische Übungen		
a) berufsorientierendes Praktikum	Ü. 2 SWS P. 6 Wochen	9 CP
b) schulmethodisches Praktikum	Ü. 2 SWS	3 CP
5. Veranstaltungen in für die Studienschwerpunkte relevanten Nachbarwissenschaften	V./Ü. 6 SWS	9 CP
6. Sportwissenschaftliche Grundlagen und berufsfeldspezifische Veranstaltungen der jeweils gewählten Studienrichtung	V./Ü. 22 SWS	33 CP
7. 4 Schwerpunktseminare in den prüfungsrelevanten Fächern des gewählten Studienschwerpunkts	S. 8 SWS	16 CP

(2) Gemäß ECTS werden für die Anfertigung der Diplomarbeit (im 8. Sem.) 30 CP vergeben, und somit wird die angesetzte Gesamtsumme von ca. 120 CP für das Hauptstudium erreicht. Die differenzierte Zuweisung von CP für die sportwissenschaftlichen Veranstaltungen des Studienschwerpunkts (6. und 7.) wird im jeweiligen Verzeichnis ausgewiesen.

(3) Die beiden sportpraktischen Schwerpunktfächer sind wählbar aus den Grundkursfächern: Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, und den Sportartengruppen: Mannschaftsspiele, Rückschlagspiele, Bergsport, Wassersport gemäß dem Angebot des SWI. Gemäß § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weitere Fächer gewählt werden.

(4) Die berufspraktischen Übungen umfassen Hospitationen, Lehrversuche und begleitende Übungen. Praktikumsplätze werden durch vom Institutsrat bestellte Beauftragte nach vom Institutsrat erlassenen Richtlinien zugeteilt.

(5) Die sportwissenschaftlichen Grundlagenveranstaltungen, die nachbarwissenschaftlichen Veranstaltungen und die berufsfeldspezifischen Projekte, Seminare und Übungen sind im geforderten Umfang und bezogen auf den gewählten Studienschwerpunkt auszuwählen.

IV. Studienplan

§ 6 Studienplan

(1) Der Institutsrat erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan für ein Vollzeitstudium. Dieser Studienplan gliedert und verteilt die Studieninhalte derart, dass die geforderten Studienleistungen bei möglichst gleichmäßiger Belastung in sieben Semestern erbracht werden können.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen und gilt als Empfehlung für den Studienaufbau.

(3) Die Zulassung zu Veranstaltungen des zweiten Studienabschnittes kann verweigert werden, wenn der erste Abschnitt noch nicht abgeschlossen wurde.

(4) Der Studienplan sieht vor, dass das Studium jeweils im Wintersemester beginnt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Wird die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beantragt, so kann der Kandidat/die Kandidatin wählen, ob die Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung oder nach den Bestimmungen der Ordnung vom 10. Juni 1992 durchgeführt werden soll.

Saarbrücken, 1. Oktober 2004

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)